



Protokollauszug vom

15.01.2020

Departement Finanzen / Finanzamt:

Versicherungsfonds: Auflösung per 1. Januar 2019 / Behandlung Schadenfälle 2019 und 2020

IDG-Status: öffentlich

SR.20.33-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Versicherungsfonds der Stadt Winterthur per 1. Januar 2019 aufgehoben und das Fondsvermögen von rund 2,1 Millionen Franken in das Eigenkapital übertragen wurde.
2. Die Zweckbestimmungen des Versicherungsfonds der Stadt Winterthur vom 9. September 2015 werden rückwirkend per 1. Januar 2019 ausser Kraft gesetzt.
3. Die von den Departementen im Jahr 2019 geleisteten Prämien zu Gunsten des Versicherungsfonds werden zurückerstattet.
4. Für im Jahr 2019 beantragte Leistungen aus dem Versicherungsfonds werden keine Beiträge ausgerichtet. Bereits ausbezahlte Leistungen werden zurückgefordert.
5. Mitteilung an: Alle Departemente, Stadtkanzlei, Finanzamt, Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Stadt Winterthur verfügte bis 1. Januar 2019 über einen Versicherungsfonds. Dieser diente zur Abdeckung von nicht versicherten Schäden und Selbsthalten der Stadtverwaltung ab 10 000 Franken. Zudem diente er als Schülerversicherung der Schulkinder, die subsidiär zur gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung gemäss KVG trat.

2. Änderung der gesetzlichen Grundlagen mit Auswirkung auf den Versicherungsfonds

Die geltenden Rechtsgrundlagen des Kantons Zürich sehen keinen Versicherungsfonds vor. Fonds, die sich im Eigenkapital befinden, müssen sich auf übergeordnetes Recht stützen. Folglich wurde die Stadt Winterthur vom Gemeindeamt Zürich im August 2019 aufgefordert, im Zusammenhang mit dem letzten Bilanzanpassungsbericht den Versicherungsfonds aufzulösen. Ergänzende Abklärungen bei der Stadt Zürich, welche eine diesbezügliche Expertise in Auftrag gegeben hatte, haben ergeben, dass auch sie ihren Versicherungsfonds auflösen musste. Dementsprechend gibt es auch für die Stadt Winterthur keinen Handlungsspielraum, ihren Versicherungsfonds weiter zu betreiben.

Der Versicherungsfonds wurde deshalb aufgehoben und das Fondsvermögen von rund 2,1 Millionen Franken im Zusammenhang mit dem letzten Bilanzanpassungsbericht per 1. Januar 2019 in das Eigenkapital übertragen (siehe SR.19.88-2). Dementsprechend sind auch die Zweckbestimmungen des Versicherungsfonds rückwirkend per 1. Januar 2019 ausser Kraft zu setzen. Ab dem Rechnungsjahr 2019 dürfen den Organisationseinheiten somit keine Beiträge mehr aus dem Versicherungsfonds ausgerichtet werden. Davon sind folgende Beitragsgesuche betroffen:

Schadenfälle	Betrag in Franken
DTB - Verpuffung/Überdruck im Heizölkessel HHZ Gern	51 687.90
DTB - Betriebsunterbruch infolge Turbinenschaden KVA	523 613.00
DSS - Einbruch Schulhaus Rosenau / Diebstahl Kuboto-Kleintraktor	13 377.05
DTB - Rohrbruch/Wasserschaden Kasinostrasse	1 788.50
DSS - Chemiewehreinsatz Eishalle Zielbau Arena	746.00
DSS - Stromschaden Schulhaus Hofhurri	8 828.15
DKD - Wasserschaden Museums- und Bibliotheksgebäude	1 299.45
DTB - Kollision Stadtbus	ca. 50 000.00
DTB - Rohrbruch/Wasserschaden Bachtelstrasse	ca. 40 000.00
DTB - Maschinenschaden Kran 1 KVA	ca. 40 000.00
BAU - Personenschaden bei Treppensturz (fehlendes Geländer)	ca. 32 000.00

3. Auswirkungen auf die Rechnung 2019 und 2020 sowie das Budget 2021

Die Versicherungsprämien 2019 in der Höhe von 250 000 Franken werden den Produktgruppen zurückerstattet resp. gutgeschrieben. Die 2020 budgetierten Prämienzahlungen werden hinfällig.

Bereits ausgerichtete Beiträge aus dem Versicherungsfonds - davon ist lediglich ein Schadenfall der Schülerversicherung in der Höhe von 225.70 Franken betroffen - müssen zurückgefordert resp. mit der Prämienrückerstattung verrechnet werden.

Ausgaben der Produktgruppe für nicht versicherte Schadenfälle bzw. Selbstbehalte in den Geschäftsjahren 2019 und 2020 können gemäss Art. 42 Abs. 2 lit. a der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt (Änderung des übergeordneten Recht) als exogener Faktor geltend gemacht werden. Dabei gelten analog den Zweckbestimmungen des Versicherungsfonds folgende Regeln:

- Schadenfälle unter 10 000 Franken dürfen nicht geltend gemacht werden.
- Bei Schadenfällen über 10 000 Franken dürfen die ersten 10 000 Franken nicht geltend gemacht werden.
- Von der Gesamtsumme der nicht versicherten Schadenfälle bzw. Selbstbehalte ist die nicht verrechnete Prämienzahlung 2019 und 2020 in Abzug zu bringen.

Die Berechnung ist dem Formular «Ergebnisermittlung PG» als Anhang beizulegen.

Ab dem Geschäftsjahr 2021 sind allfällige Budgetüberschreitungen aufgrund von nicht versicherten Schadenfällen bzw. Selbstbehalten als gebunden zu erklären.

4. Neue Versicherungssituation ab 1. Januar 2020

Aufgrund der veränderten Ausgangslage erfolgten durch die Versicherungsfachstelle diverse Abklärungen bei den Versicherungen und den Departementen. Wo möglich resp. sinnvoll wurden in einem ersten Schritt die Selbstbehalte reduziert. Dies betraf insbesondere die Sach- sowie Haftpflichtversicherung; hier wurden die Selbstbehalte per 1. Januar 2020 von 50 000 Franken auf 10 000 Franken reduziert.

Ergänzend wurden in Zusammenarbeit mit einzelnen Departementen zusätzliche Versicherungs-offerten eingeholt (insb. Vollkasko-Versicherung für Fahrzeuge der Stadtpolizei oder Schülerunfallversicherung). Weitere Abklärungen hinsichtlich der Risikobereitschaft und der Risikofähigkeit der einzelnen Departemente resp. der Stadt Winterthur werden Anfang 2020 durch die Versicherungsfachstelle in Angriff genommen.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung erforderlich.